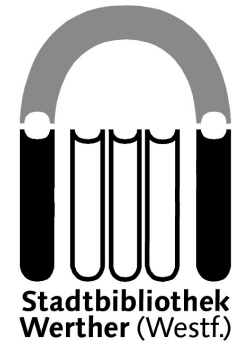


**Benutzungs- und Gebührenordnung,
der Stadtbibliothek Werther (Westf.)
vom 24.05.2013**



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) in seiner Sitzung am 07.05.2013 folgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Werther (Westf.) beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Werther (Westf.). Sie dient dem allgemeinen und schulischen Bildungsinteresse, der Information, der Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

Die Stadtbibliothek verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Stadtbibliothek Werther (Westf.) ist die Förderung der Kultur, der Erziehung und der Volksbildung (Nr. 3 und 4 der Anlage zu § 48 EStDV). Der Satzungszweck wird durch ein aktuelles Angebot von Büchern und anderen Medien verwirklicht. Die Stadtbibliothek Werther (Westf.) eröffnet den Nutzern einen individuellen Zugang zu Medien und Information zur beruflichen und schulischen Aus- und Fortbildung, zur Leseförderung und für die Gestaltung der Freizeit.

2. Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedermann gestattet und richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.
3. Für die Benutzung der Stadtbibliothek wird eine
 - a) **Jahresbenutzungsgebühr** (bei ständiger Ausleihe von Medien) die bei der erstmaligen Benutzung mit der Ausstellung des Bibliotheksausweises bei Nutzungsfortsetzungen jeweils nach Ablauf des einjährigen Zeitraumes fällig wird,
 - b) eine **Einmalnutzungsgebühr** (bei einmaliger Ausleihe von Medien), die bei der Medienausleihe, aber auch bei Verlängerungen der Leihfrist fällig wird,

erhoben.

Für die Jahresbenutzungsgebühr ist nicht das Kalenderjahr maßgebend, sondern der tatsächliche Jahreszeitraum ab erstmaliger bzw. nachfolgend auch fortgesetzter ständiger Nutzung.

Von den vorgenannten Gebühren sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres befreit. Schüler/-innen, Studenten, Auszubildende, Grundwehrpflichtige, Wehrersatzdienstleistende, Schwerbehinderte, Jugendgruppenleiter mit der Jugendleiter-Card und Familienpassinhaber bei der Vorlage entsprechender Nachweise zahlen eine ermäßigte Nutzungsgebühr.

4. Die Ausleihe ist unentgeltlich soweit nicht für Leihfristüberschreitungen und besondere Leistungen Gebühren nach dieser Ordnung erhoben werden.
5. Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Bereiche der Bibliothek besondere Bestimmungen treffen.

§ 2 Anmeldung

1. Der/Die Benutzer/-in meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen mit Lichtbild versehenen Ausweises an. Benutzer/-innen unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Mit der Anmeldung erkennt der/die Benutzer/-in oder sein/ihr gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Benutzungsordnung an.
3. Jeder/Jede Benutzer/-in erhält einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt.
4. Der Verlust des Benutzerausweises sowie Änderungen der Anschrift oder des Namens des/der Benutzers/-in sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.
5. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 3 Benutzung

1. Für alle Buchungsvorgänge ist der gültige Benutzerausweis vorzulegen. Er ist ferner jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Die Leihfrist beträgt für

| | |
|---------------------------|-----------------|
| <i>Bücher:</i> | <i>4 Wochen</i> |
| <i>Zeitschriften:</i> | <i>2 Wochen</i> |
| <i>AV-Medien:</i> | <i>2 Wochen</i> |
| <i>Software/CD - Rom:</i> | <i>2 Wochen</i> |

Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden.

3. Die Nutzung bestimmter Medien und die Anzahl der zu entleihenden Medien kann durch die Bibliothek beschränkt werden.
4. Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.

§ 4 Behandlung der Medien und Haftung

1. Der/Die Benutzer/-in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Der/Die Benutzer/-in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/-in ist bei entliehenen Medien für Verlust und jeglichen Schaden in vollem Umfang schadenersatzpflichtig.

3. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der /die eingetragene Benutzer/-in.
4. An den EDV - Arbeitsplätzen (insbesondere an Hardware und Software) sind Manipulationen und Veränderungen jeglicher Art unzulässig. Der Benutzer haftet für entstandene Schäden.
5. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden an Geräten, Software oder Daten des Benutzers, die durch Nutzung ausgeliehener Medien bzw. abgerufener Daten entstanden sind.
6. Die Urheberrechte sind für sämtliche Medien zu beachten.

§ 5

Überschreiten der Leihfrist

1. Die ausgeliehenen Medien sind spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückzugeben.
2. Bei Überschreiten der Leihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß § 8 zu zahlen.
3. Wird die Leihfrist um mehr als das Doppelte überschritten, werden nicht zurückgegebene Medien, rückständige Gebühren oder Schadenersatz im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der/die Benutzer/-in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/-in.

§ 6

Hausrecht und Haftung

1. Dem/Der Leiter/-in der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
2. Rauchen und Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumen der Stadtbibliothek außer im Lesecafé ist nicht gestattet.
3. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/-innen wird keine Haftung übernommen. Während der Benutzung der Stadtbibliothek stehen Taschenschränke zur Verfügung.

§ 7

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/-innen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können durch die Bibliotheksleitung von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 8

Gebührentarif

Gemäß § 5 der Benutzungs- und Gebührenordnung werden folgende Gebühren festgelegt:

1. Die Jahresbenutzungsgebühr nach § 1 Abs. 3 beträgt 12,00 €. Die ermäßigte Gebühr beträgt 5,00 €. Die Einmalnutzungsgebühr beträgt 2,00 €.
2. Versäumnisgebühren je Medieneinheit und je angefangene Woche nach Ablauf der Ausleihfrist (§5 Abs. 2) 1,00 €

- | | | |
|----|--|---------|
| 3. | Einziehen von Medieneinheiten nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (§ 5 Abs. 3) | 10,00 € |
| 4. | Ausstellen eines Ersatzausweises (§ 2 Abs. 4 sowie § 4 Abs. 3) | 2,50 € |
| 5. | Für eine Vorbestellung entsteht eine Bearbeitungsgebühr von 0,50 € je Medium. | |

§ 9
Inkrafttreten

Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Werther (Westf.) tritt am 01.06.2013 in Kraft.